

**Bekanntmachung zur Anzahl von benötigten Unterstützungsunterschriften  
zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen  
für die Kreiswahl am 12. September 2021**

Für die Wahlvorbereitungen der Kreiswahl am 12. September 2021 weise ich hinsichtlich der Wahlvorschläge und in Bezug auf meine Wahlbekanntmachung vom 26. Februar 2021 auf die geänderte Rechtslage hin:

Der Nds. Landtag hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 abschließend über den Gesetzentwurf der LT-Drucksache 18/8647 beraten und diesen mit Änderungen angenommen. Eine Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) Nr. 23 S. 368, ist mit Datum vom 18.06.2021 erfolgt.

Durch die Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wurde der neue § 52 d NKWG, Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021, vor dem Hintergrund der Entwicklungen und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wahlvorbereitungen, eingefügt (s. Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes). § 52 d NKWG ist am Tag nach der Verkündung des Gesetzes, also am 19.06.2021, in Kraft getreten.

Somit ist für Kreiswahlvorschläge, für die eine Beibringungspflicht von Unterstützungsunterschriften gilt, gem. § 52 d Abs. 1 Nr. 2 NKWG eine Anzahl von **nunmehr 12 (vorher: 30)** gültigen Unterschriften einzureichen. Im Übrigen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 26. Februar 2021

Aurich, den 25. Juni 2021

Landkreis Aurich  
Der Kreiswahlleiter

Meinen

